

Allgemeine Geschäftsbedingungen der anaptis GmbH

Teil 3 – Vertragsbedingungen für das Erstellen von Software

Stand: 05.04.2013

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die anaptis GmbH erstellt gemäß der dem Vertragsabschluss zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung (siehe 2.2) Software für den Auftraggeber.
- 1.2 Das dem Auftraggeber der anaptis GmbH zu überlassende Vervielfältigungsstück der Software beinhaltet nur den Objektcode.
- 1.3 Die Software wird einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) übergeben. Die Bedienungsanleitung ist in deutscher Sprache abgefasst, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Bedienungsanleitung ist vom Auftraggeber entsprechend vertraglicher Vereinbarung zu vergüten. Die Lieferung oder Erstellung einer weitergehenden Dokumentation bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung insbesondere des Inhalts und Umfangs.
- 1.4 Die anaptis GmbH wird die Software samt Bedienungsanleitung (zusammen: Leistungsgegenstände) nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung erstellen.
- 1.5 Analyse-, Planungs-, Beratungs- und Schulungsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und von der anaptis GmbH nicht geschuldet. Hierzu gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstleistungen der anaptis GmbH (Teil 2).
- 1.6 Die anaptis GmbH kann Leitungen zur Erstellung der Leistungsgegenstände durch Dritte (Erfüllungsgehilfen) erbringen lassen.

2. Zusammenarbeit der Vertragspartner

- 2.1 Der Auftraggeber teilt seine fachlichen und funktionalen Anforderungen an die Software der anaptis GmbH vollständig und detailliert mit und übergibt der anaptis GmbH rechtzeitig alle für die Erstellung der Leistungsbeschreibung benötigten Unterlagen, Informationen und Daten.
- 2.2 Die anaptis GmbH erstellt die Leistungsbeschreibung im Rahmen einer Analyse-, Planungs- und Beratungsphase. Die Leistungsbeschreibung beruht auf den vom Auftraggeber mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen des Auftraggebers. Die Leistungsbeschreibung gibt die geschuldete Beschaffenheit der Software abschließend wieder. Änderungen der Leistungsbeschreibung erfolgen nur gemäß 3. Die anaptis GmbH erbringt Analyse-, Planungs- und Beratungsleistungen auch im Zusammenhang mit der Leistungsbeschreibung nur auf Grundlage eines gesonderten Vertrages (siehe auch 1.5).
- 2.3 Die anaptis GmbH hat den vom Auftraggeber als Ansprechpartner (Ziffer 2.1 der ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN DER ANAPTIS GMBH (TEIL 1) benannten Projektleiter einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrages dies erfordert. Die Entscheidungen der Ansprechpartner sind schriftlich festzuhalten.
- 2.4 Ein Anspruch des Auftraggebers auf Leistungserbringung bei ihm besteht nicht.

3. Verfahren für Leistungsänderungen

Beide Vertragspartner können Änderungen der Leistungsbeschreibung (siehe 2.2) und Leistungserbringung vorschlagen. Dafür ist folgendes Verfahren vereinbart:

- 3.1 Die anaptis GmbH wird einen Änderungsvorschlag des Auftraggebers sichten und ihm mitteilen, ob eine umfangreiche Prüfung dieses Änderungsvorschlages erforderlich ist oder nicht.
- 3.2 Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages erforderlich, wird die anaptis GmbH dem Auftraggeber in angemessener Frist den dafür voraussichtlich benötigten Zeitraum und die Vergütung mitteilen. Der Auftraggeber wird in angemessener Frist den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.
- 3.3 Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages nicht erforderlich oder die beauftragte Prüfung abgeschlossen, wird die anaptis GmbH dem Auftraggeber entweder a) mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen für den anaptis GmbH nicht durchführbar ist oder b) ein schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderungen (Änderungsangebot) unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine und die Vergütung.
- 3.4 Der Auftraggeber wird ein Änderungsangebot innerhalb der dort genannten Annahmefrist (Bindefrist) entweder ablehnen oder die Annahme schriftlich oder in einer anderen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Form erklären.
- 3.5 anaptis GmbH und Auftraggeber können vereinbaren, dass von einem Änderungsvorschlag betroffene Leistungen bis zur Beendigung der Prüfung, oder - soweit ein Änderungsangebot unterbreitet wird - bis zum Ablauf der Bindefrist unterbrochen werden.
- 3.6 Bis zur Annahme des Änderungsangebots werden die Arbeiten auf der Grundlage der bisherigen vertraglichen Vereinbarungen weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag oder seiner Prüfung unterbrochen wurden. Die anaptis GmbH kann für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Vergütung verlangen, außer soweit die anaptis GmbH ihre von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.
- 3.7 Das Änderungsverfahren wird auf Anforderung der anaptis GmbH schriftlich oder in Textform auf einem Formular der anaptis GmbH dokumentiert, soweit nichts anderes vereinbart ist. Jede Änderung der Leistungsbeschreibung ist schriftlich oder in einer anderen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Form zu vereinbaren.
- 3.8 Für Änderungsvorschläge der anaptis GmbH gelten die Ziffern 3.2 bis 3.7 entsprechend.
- 3.9 Änderungsvorschläge sind an den Projektleiter (2.3) des Vertragspartners zu richten.

4. Nutzungsrechte und Schutz vor unberechtigter Nutzung

- 4.1 Die anaptis GmbH räumt dem Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung das nicht ausschließliche Recht ein, die Leistungsgegenstände für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck in seinem Unternehmen auf Dauer zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Das ihm eingeräumte Nutzungsrecht an den von der anaptis GmbH übergebenen

Leistungen kann durch den Auftraggeber nur unter vollständiger Aufgabe der eigenen Rechte an Dritte übertragen werden.

- 4.2 Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei der anaptis GmbH.
- 4.3 Die anaptis GmbH ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekonfiguration darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 4.4 Die anaptis GmbH kann das Einsatzrecht des Auftraggebers widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung (siehe auch 5.8) verstößt. Die anaptis GmbH hat dem Auftraggeber vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann die anaptis GmbH den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen. Der Auftraggeber hat der anaptis GmbH die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.

5. Pflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass fachkundiges Personal projektbegleitend für die Unterstützung der anaptis GmbH und ab Übergabe für die Beschaffenheitsprüfung (7.1) und den Einsatz der Software zur Verfügung steht.
- 5.2 Der Auftraggeber wird auf Anforderung der anaptis GmbH geeignete Testfälle und -daten für die Beschaffenheitsprüfung in maschinenlesbarer Form zur Verfügung stellen. Unterlässt der Auftraggeber die Übergabe solcher Testfälle und -daten, kann die anaptis GmbH selbst geeignete Testfälle gegen zusätzliche Vergütung auswählen und erstellen.
- 5.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine dafür bereit gestellte Software nach Mitteilung der Bereitstellung herunterzuladen.
- 5.4 Der Auftraggeber hat Mängel insbesondere gemäß Ziffer 2.3 der ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN DER ANAPTIS GMBH (TEIL 1) zu melden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden dafür die entsprechenden Formulare und Verfahren der anaptis GmbH verwendet.
- 5.5 Der Auftraggeber hat die anaptis GmbH soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere einen Remotezugang auf das Auftraggebersystem zu ermöglichen und sonstiges Analysematerial zur Verfügung zu stellen.
- 5.6 Der Auftraggeber wird die anaptis GmbH unverzüglich über Änderungen der Einsatzbedingungen nach der Übergabe unterrichten.
- 5.7 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Auftraggeber alle der anaptis GmbH übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich so verwahren, dass diese bei Beschädigung und Verlust anhand von Datenträgern rekonstruiert werden können.
- 5.8 Der Auftraggeber darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte. Insbesondere darf er nicht versuchen, die Software zu dekompileieren, außer er ist dazu berechtigt. Der Auftraggeber wird die anaptis GmbH unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist.

6. Übergabe und Gefahrübergang

- 6.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann die anaptis GmbH dem Auftraggeber die Leistungsgegenstände auch durch elektronische Übermittlung oder durch Bereitstellung zum Herunterladen übergeben. Werden die Leistungsgegenstände zum Herunterladen bereitgestellt, teilt die anaptis GmbH dem Auftraggeber die Bereitstellung mit.
- 6.2 Soweit die Leistungsgegenstände elektronisch übermittelt werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Eingang bei dem von der anaptis GmbH mit dem Weiterversand beauftragten Telediensteanbieters auf den Auftraggeber über.
- 6.3 Soweit die Leistungsgegenstände zum Herunterladen bereitgestellt werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Bereitstellung und Information des Auftraggebers darüber auf den Auftraggeber über.

7. Beschaffenheitsprüfung und Mangelansprüche des Auftraggebers

- 7.1 Der Auftraggeber wird alle übergebenen Leistungsgegenstände, insbesondere Software oder als Teillieferung vereinbarte lauffähige Teile der Software unverzüglich - in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen - auf Mangelfreiheit, insbesondere vereinbarungsgemäße Beschaffenheit untersuchen (Beschaffenheitsprüfung). Der Auftraggeber wird dazu für Software praxisgerecht geeignete Testfälle und daten einsetzen. Die anaptis GmbH kann sich mit dem Auftraggeber hinsichtlich der Testverfahren abstimmen sowie die Beschaffenheitsprüfung auch vor Ort begleiten und unterstützen.
- 7.2 Der Auftraggeber wird während oder nach der Beschaffenheitsprüfung etwa auftretende Mängel unverzüglich, spätestens sieben Kalendertage ab Kenntnis, ordnungsgemäß mitteilen (5.4).
- 7.3 Ergänzend gilt die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht (§ 377 HGB).
- 7.4 Die anaptis GmbH gewährleistet, dass die Leistungsgegenstände bei vertragsgemäßigem Einsatz der vertragsgemäßen Beschaffenheit entsprechen. Für Sachmängel gilt insbesondere Ziffer 4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der anaptis GmbH (Teil 1). Für Rechtsmängel gilt insbesondere Ziffer 5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der anaptis GmbH (Teil 1).
- 7.5 Der Auftraggeber hat Mangelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig nachweisbar sind. Für die Mitteilung von Mängeln gelten insbesondere 5.4, 7.2 und 7.3.
- 7.6 Stehen dem Auftraggebern Mangelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl der anaptis GmbH entweder Nachbesserung oder die Erstellung eines neuen Leistungsgegenstandes. Die Interessen des Auftraggebers werden bei einer Wahl angemessen berücksichtigt.
- 7.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder - im Rahmen von Ziffer 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der anaptis GmbH (Teil 1) – Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Ist die Nacherfüllung verzögert, gilt für Schadens- und Aufwendungsersatz der anaptis GmbH Ziffer 3.4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der anaptis GmbH (Teil 1). Für Schadens- oder Aufwendungsersatz gilt insbesondere Ziffer 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der anaptis GmbH (Teil 1). Der Auftraggeber übt ein ihm zustehendes Wahlrecht bezüglich dieser Mangelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen.

8. Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen der anaptis GmbH (Teil 1)

Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen der anaptis GmbH (Teil 1).